

Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 3. 11. 1986 — Z 43-03 284/2 (24) —

— GültL 26/327 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 4. 2. 1970 (Nds. MBl. S. 168), zuletzt geändert durch RdErl. d. MWK v. 4. 10. 1974 (Nds. MBl. S. 1832)
— GültL MWK 92/26: 35, 49, 51, 53 —
b) RdErl. v. 4. 8. 1980 — Z 43-03 284/2 (5) — (n. v.)
— GültL 26/271 —

I.

Personenkreis, Aufgaben, Einstellungsvoraussetzungen

1. An den wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen können für Dienstleistungen in der Forschung und in der Lehre wissenschaftliche Hilfskräfte nebenberuflich beschäftigt werden. Sie unterstützen Professoren, Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter bei ihren Aufgaben in Forschung und Lehre. Die ihnen übertragenen Tätigkeiten sollen zugleich der eigenen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung dienen. Mit Tätigkeiten im technischen und Verwaltungsdienst dürfen wissenschaftliche Hilfskräfte nicht beschäftigt werden.

2. Für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung kann eingestellt werden, wer ein der Tätigkeit entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang abgeleitet oder bei einer Tätigkeit im Bereich der Lehrerausbildung die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen abgelegt hat.
b) ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung kann eingestellt werden, wer ein der Tätigkeit entsprechendes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen von mindestens drei Semestern nachweislich mit Erfolg abgeleitet hat.

Von dem Erfordernis der Ableistung eines mindestens dreisemestrigen Studiums kann mit meiner Zustimmung abgesehen werden. Soweit bisher bereits generell oder im Einzelfall Ausnahmen von dieser Einstellungsvoraussetzung durch mich erteilt worden sind, verbleibt es dabei.

In den Einstellungsanträgen ist von den Hochschuleinrichtungen darzulegen, welche Aufgaben der wissenschaftlichen Hilfskraft übertragen werden sollen und inwiefern die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die erforderliche erfolgreiche Ableistung des mindestens dreisemestrigen Studiums kann durch Ablegung einer in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vor- oder Zwischenprüfung, durch Seminarscheine, Übungsscheine oder sonstige Belege über erbrachte Studienleistungen nachgewiesen werden.

3. Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten entsprechend für künstlerische Hilfskräfte an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen.

II.

Arbeitsverhältnis

4. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte werden in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt; sie sind vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen (§ 3 Buchst. g bzw. § 3 Buchst. q BAT).

5. Die Arbeitsverträge sind nach Maßgabe der für wissenschaftliche Hilfskräfte geltenden Vorschriften der §§ 57 a bis 57 c HRG vom 26. 1. 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. 11. 1985 (BGBl. I S. 2090), zu befristeten.

6. Auf das Arbeitsverhältnis finden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, folgende

Vorschriften des BAT entsprechende Anwendung:

§ 8 (allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 14 (Haftung), § 18 (Arbeitsverhältnis), § 52 (Arbeitsbefreiung) und § 70 (Ausschlussfrist).

7. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind bei der Einstellung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Der RdErl. des MF vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 439 — GültL 38/151) ist entsprechend anzuwenden.

8. Die Arbeitszeit darf höchstens 83 Stunden monatlich oder 19 Stunden wöchentlich betragen.

9. Die Gewährung des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. 1. 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. II 2 des Gesetzes vom 29. 10. 1974 (BGBl. I S. 2879). Als Urlaubsgeld wird abweichend von § 11 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes die Vergütung während der Urlaubszeit weitergezahlt.

10. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist. Es kann jedoch jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 626 BGB).

Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit beendet werden.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

11. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erhalten eine Vergütung, die für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit in folgender Höhe gewährt wird:

- a) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung 11,70 DM,
b) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang und wissenschaftliche Hilfskräfte mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder Realschulen 18,51 DM,
c) wissenschaftliche Hilfskräfte mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen 16,36 DM.

Die Vergütungssätze gemäß Buchst. b und c erhöhen sich für wissenschaftliche Hilfskräfte, denen in entsprechender Anwendung von § 40 BBesG ein Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer höheren Stufe zustehen würde, wie folgt:

- in der Stufe 2 um 0,74 DM je Stunde,
— in den Stufen 3 und folgende um 0,63 DM je Stufe und Stunde.

12. Die Vergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt, es sei denn, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung auch für nicht geleistete Stunden besteht.

Die §§ 615 und 616 Abs. 1 BGB finden keine Anwendung.

13. Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung gemäß § 616 Abs. 2 BGB für die wegen der Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Stunden bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die wissenschaftliche Hilfskraft den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. In den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt worden ist, findet § 38 BAT entsprechend Anwendung.

14. Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und in Monatsbeträgen bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu zahlen. Bei der Berechnung des Monatsbetrages der Vergütung für wissenschaftliche Hilfskräfte, mit denen nicht eine monatliche, sondern eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, ist die Stundenvergütung mit der Anzahl der

Stunden der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und mit dem Faktor 4,348 zu multiplizieren.

15. Für den Ersatz von Sachschäden finden die für Beamte allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.

16. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und einer arbeitsvertraglichen Arbeitszeit von mindestens 42 Stunden monatlich oder 10 Stunden wöchentlich erhalten eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 6. 12. 1985 (BGBl. I S. 2154). Der Grundbetrag der Zuwendung (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes) vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitszeit weniger als 42 Stunden monatlich oder 10 Stunden wöchentlich betragen hat, um ein Zwölftel.

17. Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenvorschriften mit der Maßgabe, daß sie der Reisekostenstufe B zugeteilt werden.

18. Mit wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

Das Arbeitsverhältnis der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung ist durch ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 2 zu begründen.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

19. Soweit Arbeitsverträge nach Maßgabe der Bezugsurteile abgeschlossen wurden, verbleibt es dabei für die Dauer der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Ist in diesen Fällen eine Zuwendung gemäß RdErl. vom 9. 11. 1982 — Z 43-03 280/2 (6) — (n. v. — GültL 26/293) nicht mehr zu zahlen, erhalten die betreffenden wissenschaftlichen Hilfskräfte eine Zuwendung nach Nr. 16 dieses RdErl.

20. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugsurteile außer Kraft.

An die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 41/1986 S. 1057

Anlage 1

Muster-Arbeitsvertrag für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch ... und Herrn/Frau ... geboren am ... wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Herr/Frau ... wird für die Zeit vom ... bis ... als wissenschaftliche Hilfskraft mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis ... (Institut usw.) eingestellt/weiterbeschäftigt.

(2) Die Befristung des Arbeitsvertrages beruht auf § 57 b Abs. 4 i. V. m. § 57 b Abs. 2 Nr. ... HRG.

§ 2

(1) Der wissenschaftlichen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

(2) Die wissenschaftliche Hilfskraft verpflichtet sich, die übernommenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

§ 3

Die Arbeitszeit beträgt monatlich durchschnittlich ... Stunden/wöchentlich durchschnittlich ... Stunden.

§ 4

(1) Die Vergütung beträgt monatlich ... DM/je Stunde ... DM.

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

§ 5

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den Bestimmungen in Abschn. II des Runderlasses des MWK vom 3. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1057 — GültL 26/327) in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt insbesondere auch für die Vergütung.

(2) Ergänzende Nebenabreden:

§ 6

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für den Arbeitgeber

Wissenschaftliche Hilfskraft

Anlage 2

Herrn/Frau

Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft

Ich stelle Sie hiermit mit Ihrem Einverständnis für die Zeit vom ... bis ... als wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

(Institut usw.) ein. Sie werden in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt.

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses beruht auf § 57 b Abs. 4 i. V. m. § 57 b Abs. 2 Nr. ... HRG.

Ihnen obliegen die folgenden Tätigkeiten:

Ihre Arbeitszeit beträgt monatlich durchschnittlich/wöchentlich durchschnittlich ... Stunden.

Sie erhalten eine Vergütung von ... DM monatlich/je Stunde. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen in Abschn. II des Runderlasses des MWK vom 3. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1057 — GültL 26/327) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; dies gilt insbesondere auch für die Vergütung.